Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/10 97/07/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 Z1;
VwGG §48 Abs3;
VwGG §58;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/18 91/07/0099 9

Stammrechtssatz

Ein Zuspruch von Streitgenossenzuschlag ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070015.X07

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at